

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

Schützenverein „Ampertal Weng“ e. V.

im Bayerischen Sportschützenbund, Bezirk Obb., Gau Massenhausen
Abteilungen: „Ampertaler Salvenschützen“ · „Ampertaler Böllerschützen“



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Erstellung der Geschäftsordnung
- § 3 Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- § 4 Wahl
- § 5 Stimmberechtigung
- § 6 Aufgaben des Schützenmeisteramtes
- § 7 Aufgaben des Vereinsausschusses
- § 8 Rücktritt eines Funktionärs
- § 9 Vereinsbeitrag
- § 10 Ehrungen von Vereinsmitgliedern
- § 11 Vereinstracht
- § 12 Fahnenabordnung
- § 13 Eintritt in die Abteilungen
- § 14 Unterstützung des Schützenmeisteramtes
- § 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrecht
- § 16 Bewirtung vereinseigener Veranstaltungen

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

§ 1

Zuständigkeit

Diese Geschäftsordnung gilt für den Schützenverein „AMPERTAL WENG“ e. V. und dessen Abteilungen. **Sie ist eine Ergänzung zur bestehenden Vereinssatzung und regelt die entsprechenden Vereinsangelegenheiten im Detail.**

§ 2

Erstellung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung, Änderungen und Erweiterungen werden vom Vereinsausschuss erarbeitet und müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Es gilt dabei einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen können auch von Mitgliedern beantragt werden. Diese sind schriftlich niederzulegen und dem Vereinsausschuss vorzulegen. Der Vereinsausschuss muss diesen Antrag bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen.

§ 3

Bekanntgabe der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird auf Antrag jedem Mitglied ausgehändigt, ebenso Änderungen und Erweiterungen. Die Geschäftsordnung ist beim Schriftführer oder jedem anderen Mitglied des Schützenmeisteramtes erhältlich. Das obengenannte trifft auch für die Vereinssatzung zu.

§ 4

Wahl

Absatz 1

Für die Durchführung einer Wahl des Schützenmeisteramtes, sowie des Vereinsausschusses hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu bestellen. Die Kandidaten für den Wahlausschuss können vom Schützenmeisteramt vorgeschlagen werden. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die gesamte Wahl durchgeführt ist.

Absatz 2

Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch. Liegen mehrere Kandidatenvorschläge vor, darf die Wahl des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses nur schriftlich durchgeführt werden. Liegt jedoch nur

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

jeweils ein Kandidatenvorschlag vor, kann die Abstimmung auch per Handzeichen (Akklamation) erfolgen. Es ist weiterhin die Aufgabe des Wahlausschusses, die abgegebenen Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis bekanntzugeben.

Absatz 3

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden einzeln in folgender Reihenfolge gewählt:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Kassier
- Schriftführer
- Sportleiter
- Jugendsportleiter
- Damenleiterin

Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Absatz 4

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden als Einheit gewählt. Es muss immer mindestens ein Kandidat mehr aufgestellt sein als Sitze zu vergeben sind. Die Anzahl der zu vergebenden Sitze ist der Vereinssatzung zu entnehmen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es gibt keine Rangfolge nach dem Ergebnis.

Absatz 5

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt innerhalb des Schützenmeisteramtes oder des Vereinsausschusses innehaben.

Absatz 6

Wer Wahlberechtigt ist wird in § 5 geregelt. Jeder Wahlberechtigte hat bei der Wahl des Schützenmeisteramtes je Durchgang nur eine Stimme. Bei der Wahl des Vereinsausschusses hat er für jeden zu vergebenden Sitz eine Stimme. Er darf aber jedem Kandidaten nur eine Stimme geben.

Absatz 7

Ob die Wahlzettel gültig sind oder nicht, entscheidet der Wahlausschuss.

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

Es muss zweifelsfrei der Wille des Wählers erkennbar sein. Ist dies nicht der Fall, so ist der Stimmzettel ungültig. Bei nur einem Bewerber für ein Amt, genügt bereits ein ja oder nein. Der Name ist nicht unbedingt erforderlich. Bei nur einem Bewerber gilt auch der Familienname als gültige Stimme. Steht gar nichts auf dem Stimmzettel, so ist er als Stimmenthaltung zu werten.

Bei mehreren Bewerbern ist auf Namensgleichheit zu achten. Die Namensangaben müssen dann mit Vornamen und evtl. Zusätzen versehen werden (jun., sen.) um Verwechslungen zu vermeiden. Unklare Angaben müssen als ungültig gewertet werden.

Absatz 8

Die Wahlunterlagen sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

§ 5

Stimmberechtigung

Bei Abstimmungen oder Wahlen sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- a) Mitglieder ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zum 16. Lebensjahr. Sie sind selbst nicht stimmberechtigt. Sie müssen sich von einem gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
- b) Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 18. Lebensjahr. Sie sind selber stimmberechtigt, dürfen sich aber von ihrem gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

Stimmberechtigungen können nicht übertragen werden.

§ 6

Aufgaben des Schützenmeisteramtes

Absatz 1: 1. und 2. Schützenmeister

Die Aufgaben sind im § 9 zu 1. der bestehenden Vereinssatzung geregelt.

Absatz 2: Kassier

Er hat die Aufgabe über die Ein- und Ausgaben Buch zu führen sowie über die finanzielle Lage des Vereins zu wachen.

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

Absatz 3: Schriftführer

Er ist verantwortlich über die ordnungsgemäße Führung der Schießkladde. Die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle anzufertigen. Der allgemeine Schriftverkehr ist durchzuführen sowie die Einladungen anzufertigen und zu verteilen.

Absatz 4: Sportleiter

Er hat sich insbesondere um den Schießstand, den Schießbetrieb und den Schießablauf zu kümmern. Neue Schützen sind von ihm in die Schießtechniken der einzelnen Waffenarten und in die Waffentechnik sowie die Schießtechnik einzuweisen. Die Ausschreibungen der Meisterschaften sowie die Durchführung der Selben obliegt ihm genauso wie alle anderen besonderen Schießen. Die Auswertung der Schießergebnisse gemäß Sportordnung hat er durchzuführen bzw. zu überwachen. Ebenso hat er sich um sachbezogene Schulungen zu kümmern und durchzuführen.

Absatz 5: Jugendleiter

Ihm obliegt im Besonderen die Jugendbetreuung. Mit der Jugend Übungsschießen abzuhalten obliegt im genauso wie mit der Jugend verschiedene, von der Jugend gewünschte Veranstaltungen, zu organisieren und abzuhalten. Des Weiteren soll er den Sportleiter unterstützen.

Absatz 6: Damenleiterin

Ihr obliegt im Besonderen die Damenbetreuung. Sie hat von den Damen gewünschte Schießen oder Veranstaltungen zu organisieren und abzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Vereinsausschusses

Er hat das Schützenmeisteramt in allen Angelegenheiten beratend zu unterstützen. Mitzuentcheiden bei finanziellen Dingen die über € 500,00 liegen. Darunter ist das Schützenmeisteramt alleine Verfügungsberechtigt. Ausgenommen sind Vereinsgeschäfte die den laufenden Schießbetrieb betreffen (z. B. Scheibenkauf). Die weiteren Aufgaben sind in der Vereinssatzung § 9 Abs. 2 geregelt.

§ 8

Rücktritt eines Funktionärs

Absatz 1

Als Funktionär gilt jeder, der durch eine Wahl in ein Amt berufen worden ist.

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

Absatz 2

Ein Funktionär kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres zurücktreten. Er muss dies schriftlich oder mündlich zur Mitgliederversammlung bekanntgeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Stelle für den Rest der Wahlperiode besetzt wird, oder die Stelle unbesetzt bleibt. Bei einer Neubesetzung ist sofort eine Wahl durchzuführen. Bei einem Rücktritt verliert der Betreffende alle Rechte, die er durch die Wahl erhalten hat.

Absatz 3

Der Zurückgetretene muss alle Unterlagen, die er in seinem Besitz hat und die mit seinem Amt zusammenhängen, unverzüglich nach seinem Ausscheiden dem Schützenmeisteramt übergeben. Er hat erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Absatz 4

Jeder Funktionär kann jederzeit (also auch während der Wahlperiode) durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 9

Vereinsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird gemäß § 7 der Vereinssatzung jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag wird jeweils zum 15. November eines jeden Jahres im Voraus für das laufende Geschäftsjahr fällig. Sollte der Beitrag bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet sein, so gilt dies als Austritt. Mit dem Vereinsbeitrag werden auch noch die Abgaben für den Gau, Bezirk, Land, Bund sowie der Versicherungsbeitrag erhoben bzw. fällig.

Jedes Mitglied kann den Verein auch ermächtigen, die Beiträge abzubuchen. Dies ist mittels vorliegenden Formblatts möglich. Der Verein ist dann für die rechtzeitige Abbuchung des Beitrages verantwortlich.

§ 10

Ehrungen von Vereinsmitgliedern

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften sind beim BSSB geordnet. Eine extra Ehrungsordnung ist für diese nicht erforderlich.

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

Es sind aber die runden Geburtstage anzuerkennen. Ab dem 50. Geburtstag soll eine Gratulation vorgenommen werden. Des Weiteren auch zum 60., 70., 75., 80. usw. wird gratuliert. Die Vereinszugehörigkeit spielt in diesem Falle keine Rolle.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Vereinsgratulation sowie das Geschenk liegt hier beim Schützenmeisteramt.

§ 11

Vereinstracht

Absatz 1: Allgemeines

Um ein ordentliches und sauberes Erscheinungsbild nach außen hin zu haben, ist eine einheitliche Vereinstracht erforderlich. Die Vereinstracht ist für die Mitglieder der beiden Abteilungen, „Ampertaler Salvenschützen“ und „Ampertaler Böllerschützen“, zwingend vorgeschrieben. Für die anderen Vereinsmitglieder ist sie nicht zwingend vorgeschrieben aber zu empfehlen. Die Vereinstracht ist bei allen externen Veranstaltungen, bei denen der Verein als Einheit auftritt (z. B. Umzüge, Salvenschießen, Böllerschießen usw.) zu tragen. Bei anderen externen und internen Veranstaltungen wäre es wünschenswert.

Absatz 2: Herrentracht

Die Vereinstracht bei den Herren besteht aus folgenden Kleidungsstücken:

- Vereinshut mit entsprechender Feder *
- Trachtenhemd mit Kragen, Baumwolle naturweiß
- Kragenkordel *
- Trachtenjanker, dunkelbraun
- Kniebündlerhose, dunkel für die Mitglieder der beiden Abteilungen
- Trachtenkniestrümpfe, Baumwolle naturweiß
- Haferlschuhe, Leder schwarz
- Sollte von den anderen Mitgliedern jemand keine Lederhose haben oder sich keine beschaffen wollen, so ist als Ersatz dafür eine schwarze Hose oder eine kurze Lederhose zu tragen.

Absatz 3: Damentracht

Die Vereinstracht bei den Damen soll in Absprache mit diesen und der Damenleiterin einheitlich festgelegt werden. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird der Vereinsausschuss vermitteln.

Mit * gekennzeichnete Kleidungsstücke werden durch den Verein besorgt. Bei den anderen wird beratend zur Seite gestanden und eventuelle Bezugsquellen mitgeteilt.

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

§ 12

Fahnenabordnung

Die Fahnenabordnung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Es sind auch geeignete und genügend Ersatzleute zu bestellen. Im Notfall kann vom 1. bzw. 2. Schützenmeister kurzfristig ein Ersatzmann für eine Veranstaltung bestellt werden. Die Fahnenabordnung erhält pro Ausrücken ein Spesengeld. Die Höhe wird vom Vereinsausschuss festgelegt.

Die Fahnenabordnung hat sich für die ordnungsgemäße Unterbringung der Fahne und deren Zubehörteile zu sorgen. Des Weiteren ist sie für den ordnungsgemäßen Zu- und Abtransport zu Veranstaltungen sowie auch während dieser verantwortlich. Des Weiteren soll sie auf die Werterhaltung der Fahne achten. Beschädigungen sind unverzüglich dem Schützenmeisteramt zu melden.

§ 13

Eintritt in die Abteilungen

Wer in die beiden Abteilungen „Ampertaler Salvenschützen“ bzw. „Ampertaler Böllerschützen“ eintreten will, muss dies schriftlich beim Schützenmeister beantragen. Dieser legt den Antrag dem Schützenmeisteramt zur Bewilligung vor.

Grundvoraussetzungen für eine Aufnahme sind:

- a) der Antragsteller muss volljährig sein.
- b) der Antragsteller muss mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
- c) der Antragsteller muss mindestens 50 % der Vereinsabende besucht haben bzw. mindestens 50 % der Übungsschießen absolvieren.
- d) der Antragsteller muss die entsprechenden Sachkunde- und Handhabungsprüfungen erfolgreich abgelegt haben.
- e) die vom Gesetzgeber vorgegebenen Auflagen müssen erfüllt sein.

Nur nach Vorliegen der oben genannten Anforderungen kann das Schützenmeisteramt den Antrag positiv bewerten. Erst wenn der Antrag positiv bewertet wurde, können vom Antragsteller Anträge zur Erlangung der entsprechenden Erlaubnisscheine an die Fachbehörden gestellt werden. Die positive Bewertung muss vom Schützenmeisteramt mit Unterschrift auf dem Antragsformular für die Fachbehörde bestätigt werden.

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

Bei Austritt aus dem Verein, bzw. werden die oben genannten Vorgaben nicht mehr erfüllt, behält sich das Schützenmeisteramt vor, den Betreffenden aus der Abteilung auszuschließen und gegebenenfalls die Fachbehörde entsprechend zu informieren.

§ 14

Unterstützung des Schützenmeisteramtes

In besonderen Fällen bzw. bei Bedarf ist der Vereinsausschuss ermächtigt, für die Mitglieder des Schützenmeisteramtes jeweils einen Stellvertreter, sofern in der Satzung keiner vorgesehen ist und einen Kommandanten für die beiden Abteilungen zu bestellen.

Die Stellvertreter sind bei Abwesenheit des Ersten in Ihren Aufgabenbereich allein weisungsbefugt und verantwortlich. Der Kommandant ist für die Belange seiner Abteilungen allein verantwortlich und untersteht den beiden Schützenmeistern.

Bestellt werden die Vertreter sowie der Kommandant in der konstituierenden Sitzung des Vereinsausschusses für die laufende Wahlperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern sie noch nicht dem Vereinsausschuss angehören, werden sie diesem zugeordnet und haben dort Sitz- und Stimmrecht.

Im Einzelfall können die Vertreter den Ersten auch bei seiner Sitzung des Schützenmeisteramtes vertreten und übernehmen dort seine Rechte und Pflichten.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Nominierung keine Mitglieder des Schützenmeisteramtes bzw. der Kassenprüfung ausgewählt werden.

§ 15

Datenschutz und Persönlichkeitsrecht

- a.) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung und Geschäftsordnung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b.) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Geschäftsordnung des Schützenvereins Ampertal Weng e.V.

- c.) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten nach Vereinsaustritt.
- d.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16

Bewirtung vereinseigener Veranstaltungen

1. Der Verein wird ab der Saison 2020/2021 den Mitgliedern, und in Einzelfällen Gästen von Mitgliedern, Getränke und Speisen zum käuflichen Erwerb zur Verfügung stellen.
2. Der Ausschank von Alkohol (i.d.R. Bier) erfolgt ohne die Absicht einer Gewinnerzielung.
Der veranschlagte Preis ist der Selbstkostenpreis mit einem Deckungsbeitrag zur Deckung vereinsbezogener Kosten.
3. Aus dem Verkauf erzielte Erlöse sind daher nur, und vollständig, zur Deckung dem Verein entstehender Kosten zu verwenden.
4. Grundlage ist die Broschüre „Leitfaden für Vereinsfeiern“ der Bayerische Staatskanzlei, Stand Februar 2018 und Gaststättengesetz §23 Vereine und Gesellschaften.
Sollte wider Erwarten eine Gestattung durch die Gemeinde erforderlich werden, so kann diese durch den Vorstand dort eingeholt werden.

Die Geschäftsordnung wurde am 9.Oktober 2020 durch die Jahreshauptversammlung geändert und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Bestätigt durch den

Versammlungsleiter

Harald Deger

1. Schützenmeister

Rudolf Hagn